

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 60/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. August 1967

RegObersekretär
Schriftführer

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte:,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 31. August 1967 hin durch

Senatspräsident R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter S c h m i d t h a l s und

Bundesrichterin G e y s e r

Bundessozialrichter R e i m e r und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11.
November 1963 und des Sozialgerichts Mannheim vom
22. März 1961 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob dann, wenn eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (RVO aF) in Erwerbsunfähigkeitsrente umgewandelt wird, eine bei Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente irrtümlich als Ausfallzeit angerechnete Zeit wiederum als Ausfallzeit angerechnet werden muß.

Der Kläger hatte vom 1. Februar 1930 bis 28. Februar 1947 Invalidenrente bezogen. Auf seinen Antrag vom April 1957 bewilligte ihm die Beklagte Erwerbsunfähigkeitsrente vom 1. Januar 1957 an. Dabei rechnete sie die Zeiten des Bezuges der Invalidenrente mit insgesamt 206 Monaten als Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF an. Später entzog sie dem Kläger die Rente, wurde aber verurteilt, ihm Berufsunfähigkeitsrente vom 1. September 1958 an zu gewähren. Mit dem auf Grund dieses Urteils erteilten Ausführungsbescheid vom 13. April 1960 gewährte sie dem Kläger Berufsunfähigkeitsrente, bei deren Berechnung sie wiederum die Zeiten des Bezuges der Invalidenrente als Ausfallzeiten von 206 Monaten berücksichtigte. Die Rente wurde ab 1. Januar 1960 im Betrage von monatlich 189,90 DM gezahlt.

Auf seinen Antrag bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 19. Dezember 1960 Erwerbsunfähigkeitsrente vom 1. Januar 1960 an im Betrage von monatlich 194,20 DM; diesmal aber ließ sie bei der Berechnung der Rente die Zeiten des früheren Rentenbezuges vom 1. Februar 1930 bis 28. Februar 1947 als Ausfallzeiten unberücksichtigt, weil die Anrechnung in den früheren Beschei-



- 3 -

den irrtümlich erfolgt sei.

Mit der gegen den Bescheid erhobenen Klage begehrt der Kläger die Anrechnung der früheren Rentenbezugszeiten als Ausfallzeiten auch bei der Berechnung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Beklagte hat demgegenüber die Auffassung vertreten, es bestehe keine Vorschrift, nach der die irrtümliche Anrechnung von Zeiten als Ausfallzeiten bei Umwandlung der Rente in eine andere Rente nicht richtiggestellt werden könne, sondern weiterhin zu berücksichtigen sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers wiederum eine Ausfallzeit von 206 Monaten zugrunde zu legen (Urteil vom 22. März 1961). Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen (Urteil vom 11. November 1963). Es hat die Auffassung vertreten, die seither angerechnete Ausfallzeit von 206 Monaten bleibe bei der Umwandlung weiterhin in gleichem Umfang anrechnungsfähig ohne Rücksicht darauf, daß sie - wie zweifelsfrei feststehe - bei der zuvor gewährten Berufsunfähigkeitsrente zu Unrecht zuerkannt sei. Die fest erhalten bleibenden "Rentenbestandteile" könnten bei der Umwandlung nicht erneut auf ihre Richtigkeit überprüft werden, selbst wenn sie zu Unrecht zuerkannt seien. Für seine Auffassung hat das LSG sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Juni 1963 (BSG 19, 188) berufen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung des § 1253 Abs. 2 RVO aF rügt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Durch Bescheid vom 7. Juni 1966 hat die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung der Änderung des RVO auf Grund des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an neu festgestellt und die strittige Ausfallzeit berücksichtigt.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Mannheim vom 22. März 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet.

Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid vom 19. Dezember 1960 die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers vom 1. Januar 1960 an richtig berechnet. Bei Umwandlung der Berufsunfähigkeitsrente in Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß § 1253 Abs. 2 RVO aF war die Beklagte nicht gehalten, die bisher zu Unrecht als Ausfallzeiten angerechneten Zeiten des Bezuges der Invalidenrente wiederum als Ausfallzeiten zu berücksichtigen. Die hierauf gerichtete Klage ist unbegründet.

Nachdem die Beklagte durch Bescheid vom 7. Juni 1966 im Hinblick auf die Neufassung des § 1259 RVO durch das RVÄndG die strittige Ausfallzeit bei der Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an bereits berücksichtigt hat, ist nur noch für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. Juni 1965 über die Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente zu entscheiden (§ 171



- 5 -

Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Unter den Beteiligten ist unstreitig, daß die Beklagte zuletzt in dem Ausführungsbescheid vom 13. April 1960 bei Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente die Zeiten des Bezuges der Invalidenrente zu Unrecht als Ausfallzeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF angerechnet hat. Die Voraussetzungen dafür waren nicht gegeben. Mit Recht ebenfalls unstreitig ist, daß die früheren Rentenbezugszeiten auch bei Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente als Ausfallzeiten nach dem bis zum Inkrafttreten des RVaDG geltenden Recht an sich nicht in Betracht kommen. Zurechnungszeiten werden nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF frühestens vom 1. Januar 1957 an angerechnet. Die Renten, die schon vor dem 1. Januar 1957 weggefallen sind, können daher keine Zurechnungszeiten enthalten. Aus diesem Grunde können Bezugszeiten dieser Renten auch niemals als Ausfallzeiten im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 5 RVO aF berücksichtigt werden (Elsholz-Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Syn. Komm. Nr. 41 zu § 1259 RVO - Anm. 8). Der Kläger meint aber, weil die Zeiten des Bezuges der Invalidenrente bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente - wenn auch irrtümlich - als Ausfallzeiten berücksichtigt worden seien, müßten sie auch bei Berechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente als Ausfallzeiten angerechnet werden, weil bei der Umwandlung einer Rente in eine andere die Rentenberechnungsfaktoren der bisherigen Rente erhalten blieben. Die Vorinstanzen haben der Auffassung des Klägers zugestimmt. Diese Rechtsauffassung findet aber in dem Gesetz keine Grundlage.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Im Grunde geht der Streit darum, welche rechtliche Bedeutung der Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in Erwerbsunfähigkeitsrente für deren Berechnung zukommt und in welchem Umfang die Rentenumwandlung den bisherigen Rentenbesitzstand wahrt.

Auf die Umwandlung der Rente ist § 1253 Abs. 2 RVO idF vor dem RVandG anzuwenden, weil die Voraussetzungen der Umwandlung vor dem 1. Januar 1966 eingetreten sind. Die Neufassung des § 1253 Abs. 2 RVO durch das RVandG ist erst mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft getreten und nicht auf früher eingetretene Versicherungsfälle erstreckt worden (Art. 5 § 3 und § 10 Abs. 1 Buchst. d i.V.m. Art 1 § 1 Nr. 17 RVandG).

§ 1253 Abs. 2 RVO aF schrieb vor:

"Für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt § 1253 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz 1,5 beträgt: Wird der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig, so ist die bisherige Rente in eine Rente nach Satz 1 umzuwandeln. Eine bisher angerechnete Zurechnungszeit (§ 1260) ist in gleichem Umfang anzurechnen. Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt."



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Zutreffend hat das LSG ausgeführt, daß § 1253 Abs. 2 RVO aF eine Besitzstandswahrung begründet. Jedoch gewährt die Vorschrift den Rentenbesitzstand nicht in der Weise, daß bei der Umwandlung die Zahl der seither anerkannten Versicherungsjahre ungeprüft als "Rentenbestandteile" erhalten bleiben, selbst wenn sie zu Unrecht zuerkannt sind. Der erkennende Senat hat zwar, wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat, in seinem Urteil vom 21. Juni 1963 (BSG 19, 188, 190 = SozR RVO § 1254 Nr. 1) ausgeführt, bei der Umwandlung bleibe die alte Rente in ihren Bestandteilen erhalten und werde nur durch zusätzliche Berücksichtigung der inzwischen zurückgelegten Versicherungszeiten aufgestockt; die damit fest erhalten bleibenden Rentenbestandteile könnten also nicht erneut auf ihre Richtigkeit überprüft werden; sie blieben erhalten, selbst wenn sie zu Unrecht zuerkannt seien. An dieser Auffassung hält der Senat nach nochmaliger Überprüfung jedoch nicht fest. Er tritt vielmehr der zu § 31 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes = § 1254 Abs. 2 RVO idF vor dem RVAndG getroffenen Entscheidung des 11. Senats vom 25. April 1967 (SozR RVO § 1254 Nr. 7) bei, daß bei der "Umwandlung" einer Erwerbsunfähigkeitsrente in Altersruhegeld eine bisher zu Unrecht angerechnete Ausfallzeit nicht erhalten bleibt, und daß sich die Besitzstandswahrung bei Umwandlung der Rente insoweit nur auf die "Rentenzahlbetragsgarantie" beschränkt. Dieser Grundsatz hat auch im Falle der Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß § 1253 Abs. 2 RVO aF zu gelten. Wie der 11. Senat in seinem Urteil bereits dargelegt hat, ist bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles der hierauf beruhende Leistungsanspruch neu zu prüfen und festzustellen. Die Feststellung der neuen Rente setzt voraus, daß deren Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

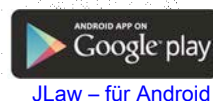


[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

aussetzungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erfüllt sind. Die Bindungswirkung eines Bescheides über die Bewilligung einer Rente erstreckt sich ohnehin grundsätzlich nicht auf deren Berechnungsfaktoren, so daß schon bei einer Neufeststellung derselben Leistung früher zu Unrecht berücksichtigte Berechnungsfaktoren durch die richtigen ersetzt werden können. Erst recht hat dies aber dann zu gelten, wenn eine neue Leistung auf Grund eines neuen Versicherungsfalles festzustellen und zu berechnen ist. Der in § 1253 Abs. 2 RVO aF verwendete Begriff "Umwandlung" betrifft einen Sonderfall der Rentenfeststellung und besagt nichts anderes, als daß bei bestehendem Rentenbezug aus Anlaß eines neuen Versicherungsfalles unter Beachtung besonderer Berechnungsgrundsätze an Stelle der bisherigen eine andere Rente festzustellen ist. Daß die bisherige Rente umzuwandeln ist - wie das Gesetz sagt -, hat weder den Wegfall der bisherigen Berufsunfähigkeitsrente zur Folge (vgl. hierzu auch das Urteil des 4. Senats vom 3. August 1966 in SozR RVO § 1254 Nr. 4) noch, daß der Rentner nur noch den Anspruch auf die neue Rente hätte. Vielmehr hat der Rentner, solange der Umwandlungsbescheid nicht im Sinne des § 77 SGG bindend oder auf Grund eines Urteils rechtskräftig ist, ein Wahlrecht, zu bestimmen, welche Rente er beziehen will. Dies ergibt sich für § 1253 Abs. 2 RVO aF schon daraus, daß die neue Erwerbsunfähigkeitsrente nicht von Amts wegen festzustellen, sondern von dem Antrag des Rentners abhängig ist und ihr Beginn sich nach § 1290 Abs. 3 RVO richtet, also danach, in welchem Monat der Antrag gestellt ist (Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 1. Aufl., § 1253 Anm. IV; Verbandskomm., 6. Aufl., § 1253 Anm. 6). Dadurch also, daß der Rentner den An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

trag auf die neue Rente stellt oder unterläßt, kann er bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkt an er diese beziehen will.

Wenn der Rentner die Zahlung der neuen Rente an Stelle der bisherigen Rente verlangt, gewährt § 1253 Abs. 2 RVO aF eine Besitzstandswahrung nur in dem Sinne, daß die neue Rente auf Betrag der bisherigen zu erhöhen ist, wenn ihre Berechnung einen geringeren Rentenbetrag ergibt. In § 1253 Abs. 2 Satz 5 RVO idF des RVÄndG ist nunmehr ausdrücklich vorgeschrieben, daß als Erwerbsunfähigkeitsrente mindestens der bisherige monatliche Rentenzahlbetrag gewährt wird.

Die Beklagte hat dem Kläger in dem angefochtenen Bescheid vom 19. Dezember 1960 eine Erwerbsunfähigkeitsrente im Betrage von monatlich 194,20 DM gewährt, deren Zahlbetrag also den der bisherigen Berufsunfähigkeitsrente von monatlich 189,90 DM übersteigt. Da die neue Rente sonach vom 1. Januar 1960 an keinen geringeren Rentenzahlbetrag als die bisherige Rente ergibt, besteht kein Anlaß, auf Grund der "Rentenzahlbetragsgarantie" des § 1253 Abs. 2 RVO aF die neue Rente vom 1. Januar 1960 an zu erhöhen.

Die Klage muß aus diesen Gründen unter Aufhebung der entgegenstehenden Urteile der Vorinstanzen abgewiesen werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten
des Verfahrens beruht auf § 193 SGG.

